

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

nicht öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0094/18	12.04.2018
zum/zur		
F0056/18 – Fraktion CDU/FDP/BfM, Stadtrat Frank Schuster		
Bezeichnung		
Bürgerbüro		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	24.04.2018	

in der Ausgabe der BILD-Zeitung vom 05. März 2018 wurde aufmerksam gemacht, dass ein Rentner in Magdeburg sein Fahrzeug anmelden wollte.

In dem Artikel wird mitgeteilt, dass er zu seinem Hausarzt gehen sollte, um ein Attest zu besorgen, welches seine Fahrtüchtigkeit beweise. Der Mann wollte gerne die nötige Gebühr an dem Kassenautomat bezahlen, hat es aber bedauerlicher Weise nicht geschafft, den Automaten richtig zu bedienen.

In der Ausgabe der BILD-Zeitung vom 08. März 2018 wurde darauf hingewiesen, dass es keine Einzelfälle sind.

Beantwortung durch die Verwaltung:

1. Weshalb wurde die Fahreignung im Fall des Rentners Hartmut J. in Frage gestellt?

Bei der Vorsprache im BB Süd im Zuge einer Kfz-Zulassung war aufgefallen, dass es Herrn Jürgens schwerfiel die Formulare auszufüllen. Schon allein bei der Angabe seines Namens und der weiteren Befüllung des Formulars waren erhebliche Schwierigkeiten bei der Erfassung von Informationen bei Herrn Jürgens aufgefallen. Er konnte den Erläuterungen des Sachbearbeiters, welche dieser hilfreich wiederholend ihm mitteilte, nicht zu folgen. Dies setzte sich am Kassenautomaten fort.

Die Bedienung eines Kassenautomaten ist weitgehend intuitiv. Die Mitarbeiter der BürgerBüros unterstützen hier immer durch hilfreiche Hinweise. Jederzeit kann der Bürger hier um Hilfestellung bitten, ohne dass er Sorge haben muss, die Fahrerlaubnis entzogen zu bekommen.

Bei Herrn Jürgens wurde aber bei der Bedienung des Kassenautomaten ein gesteigertes Unverständnis festgestellt und deshalb ergänzend bei der Meldung an die Fahrerlaubnisbehörde mit angefügt. Unter unmittelbarer Hilfestellung des Mitarbeiters des BürgerBüros gelang es Herrn Jürgens kaum den Bezahlvorgang zu leisten.

Die Bewertung dieser Informationen durch die Fahrerlaubnisbehörde ergab, dass es sich hierbei um Tatsachen handelt, die auf Eignungsmängel entsprechend Nr. 2 (Schwerhörigkeit), Nr. 3 (Bewegungsbehinderungen) und Nr. 7 (kognitive Fähigkeiten) der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hindeuten könnten.

In einer Behörde sprechen Bürger mit unterschiedlichem Bildungsstandard, unterschiedlichen Sprachkenntnissen vor. Diesen werden bei den verschiedensten Antragstellungen unterstützt. Die Mitarbeiter reichen Mitteilungen, die sie im Dienstgeschäft erhalten oder durch Beobachtungen selbst erleben, nicht leichtfertig an andere Behörden weiter.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage geschah dies?

Gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 SOG LSA dürfen alle Behörden der Gefahrenabwehr – also auch die Meldebehörde – personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehr durch den Dritten, an den sie übermittelt wird. D.h. hier in diesem Fall ist die sonstige Stelle die Fahrerlaubnisbehörde, die die Aufgabe der sonstigen Gefahrenabwehr – hier Fahrerlaubnisangelegenheiten – wahrnimmt. Diese prüft nun einen gemeldeten Vorgang nach folgenden Rechtsgrundlagen:

Straßenverkehrsgesetz (StVG): § 2 Abs. 2 Nr. 3, 5; § 2 Abs. 4 Satz 1; § 2 Abs. 8

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV): § 11 Abs. 1, 2 ; § 46 Abs. 3; Anlagen 4, 5, 6

3. Warum sollte diese Person zu einem Fahreignungstest?

Um die bestehenden Eignungsbedenken auszuräumen wurde Herr Jürgens mit Schreiben vom 29.11.2017 gebeten bis zum 18.12.2017 in der Fahrerlaubnisbehörde vorzusprechen. Hierauf erfolgte keine Reaktion. Am 19.12.2017 wurde ihm nochmals der Sachverhalt kurz erläutert und gebeten, zur Aufklärung der Bedenken, bis zum 19.01.2018 in der Fahrerlaubnisbehörde vorzusprechen. Die E-Mail von Herrn Jürgens vom 11.01.2018 trug nicht zur Aufklärung der Eignungsbedenken bei. Mit Schreiben vom 22.02.2018 wurde ihm angeboten, als milderes Mittel, durch ein Schreiben seines Hausarztes die Bedenken auszuräumen oder ein persönliches Gespräch mit einem Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde zu führen. Würde Herr Jürgens aber auch diese Angebote ausschlagen, so müsste über die Anordnung eines fachärztlichen Gutachtens (**kein Fahreignungstest = MPU!**) gemäß § 11 Abs. 2 FeV nachgedacht werden. Das Interesse der Öffentlichkeit an geeigneten Fahrzeugführern überwiegt in diesem Fall dem persönlichen Interesse von Herrn Jürgens sich der Mitwirkung an der Aufklärung der Eignungsbedenken zu entziehen.

Hinweise zu einer möglichen Fahruntüchtigkeit werden grundsätzlich sorgfältig durch die zuständigen Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde vor Beginn eines Verwaltungsverfahrens überprüft. Hierzu gehört eben das Sammeln weiterer Informationen zum Sachverhalt. Die Behörde handelt verantwortungsvoll, wenn zunächst nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als milderes Mittel ein persönliches Gespräch angeboten wird. Auch die Beibringung eines Schreibens des Hausarztes gehört als nächster Schritt immer noch zur Informationssammlung, damit die Fahrerlaubnisbehörde die Sachlage rechtlich insoweit einschätzen könnte, ob ein Verfahren zur Entziehung einer Fahrerlaubnis überhaupt erforderlich ist. Diese milderen Mittel werden zunächst seitens der Fahrerlaubnisbehörde angewendet, da eine gutachterliche Überprüfung der Fahrtauglichkeit für den Betroffenen sehr kostenintensiv wird, ca. 400 Euro können hierfür anfallen.

Es wird an dieser Stelle nochmals betont, dass die Prüfung nicht auf das Alter des Betroffenen abstellt sondern auf dessen Fähigkeiten wie bereits unter 1. beschrieben.

Die rechtliche Prüfung hierzu ist noch nicht abgeschlossen, auch da Herr Jürgens bisher zur Sachverhaltsaufklärung nicht beitrug.

4. Wie viele Fälle sind der Landeshauptstadt Magdeburg bekannt?

Ca. 20 derartige Fälle gehen jährlich der Fahrerlaubnisbehörde zu.

Seit dem Bestehen der BürgerBüros wurden drei Sachverhalte durch Mitarbeiter der BürgerBüros der Fahrerlaubnisbehörde zu möglichen Eignungsbedenken zum Führen eines Kraftfahrzeuges durch einen Bürger mitgeteilt. Ein Fall ergab keine weitere Veranlassung zur Prüfung. In einem weiteren Vorgang sprach der Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde mit dem Bürger und auch da ergaben sich keine weiter verfolgungswürdigen Anhaltspunkte. Die meisten Hinweise kommen von der Polizei und der Staatsanwaltschaft, einige auch von Verwandten.

5. Was wird unternommen, dass so etwas nicht noch einmal passiert?

Wie bereits dargestellt, muss bei begründetem Verdacht auch gehandelt werden.

Gemäß § 2 Abs. 12 StVG ist die Polizei verpflichtet Informationen zu Eignungsbedenken der Fahrerlaubnisbehörde zu übermitteln. Die festgestellten Tatsachen müssen dabei auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr gestanden haben. Wichtig ist nur, dass sie auf einen Mangel entsprechend den Anlagen 4-6 FeV hindeuten könnten.

Insofern die Polizei zu solchen Mitteilungen verpflichtet ist, kann sich die Verwaltungsbehörde hiervon nicht ausnehmen.

Hier im vorliegenden Sachverhalt wurde nicht durch die Polizei der Hinweis gegeben sondern durch einen Behördenmitarbeiter des Bürgerbüros, der den Bürger im Zuge seines Termins der Zulassung eines Kraftfahrzeuges bediente.

Zukünftig ist schon während der Gesprächsführung im Bürgerbüro bei einem begründeten Verdacht der unmittelbare Vorgesetzte mit einzubeziehen (Vier-Augen-Prinzip).

Die Arbeitsgruppenleitungen der Bürgerbüros werden geschult. Weitere Schulungen sind geplant, in welchen die Mitarbeiter nochmals sensibilisiert werden, welche weitreichenden Folgen Mitteilungen an die Fahrerlaubnisbehörde für den Betroffenen nach sich ziehen können.

6. Welche Probleme gibt es mit den Kassenautomaten?

7. Wie können die Sachbearbeiter die Bürgerinnen und Bürger besser im Umgang mit den Kassenautomaten unterstützen?

Die Probleme am Kassenautomaten waren nicht alleiniger Grund für die Eignungsbedenken. Die Funktion eines Kassenautomaten bedarf der kurzen Orientierung bei der Bedienung und jederzeit kann ein Bürger um Unterstützung bitten, ohne dass dabei irgendwelche Schlussfolgerungen auf den Gesundheitszustand geschlossen werden. Kassenautomaten werden innerhalb der Behördenstruktur an den verschiedenen Aufgabenstellen genutzt, so auch beim Standesamt, in der Ausländerbehörde, in der Gewerbebehörde.

Bei erneuter Ausschreibung für die Anschaffung neuer Kassenautomaten wird der Fokus noch stärker auf die Bedienbarkeit mit unterstützendem Layout gelenkt.

Holger Platz